

Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Schwalmtal vom 28.06.2016

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat gemäß dem 10. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) In der Gemeinde Schwalmtal ist keine eigene örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 3) sind aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen übertragen.

(2) Diese Rechnungsprüfungsordnung regelt den Rahmen und die Grundsätze für die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Schwalmtal.

§ 2 Rechtliche Stellung

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Absatz 1 GO NRW).

§ 3 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen sind die Aufgaben nach § 103 GO NRW, ausgenommen die Prüfungen gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW, übertragen.

(2) Der Rat und der Bürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen bei Bedarf weitere Prüfungsaufträge gegen Kostenerstattung erteilen (§ 103 Absatz 2 und 3 GO NRW).

(3) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Absatz 5 GO NRW).

§ 4 Rechte und Pflichten der Prüfer

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen sind im Rahmen ihrer Aufgaben alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Akten und Schriftstücke auszuhändigen oder bereitzustellen. Dies gilt für elektronische Dokumente entsprechend.

(2) Die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen durchzuführen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Ihnen ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen etc. zu gewähren. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

(3) Folgende Unterlagen sind auf Anfrage auszuhändigen bzw. zu überlassen:

- Tagesordnungen inklusive der dazu gehörenden Sitzungsvorlagen und Niederschriften für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses
- Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt)

- Alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergleichen, in denen sich die Gemeinde ein Prüfungsrecht vorbehält.

(4) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichtet den Bürgermeister unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse, die bei den Prüfungen festgestellt werden.

(5) Die Prüfungen der förmlichen Vergabeverfahren gemäß der Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen der Gemeinde Schwalmtal vom 24.09.2015 finden abweichend von den übrigen Prüfungen begleitend zu den Vergabeverfahren statt.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich hierbei auf folgende Aufgaben:

- im Rahmen der Vorbereitung der Ausschreibung
 - Prüfung des Leistungsverzeichnisses, des bepreisten Leistungsverzeichnisses und der Wertungsmatrix auf technische Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht (Gebot der sparsamen Mittelverwendung)
 - Freigabe der Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung durch die Zentrale Vergabestelle
- im Rahmen der Angebotsprüfung und Wertung
 - Prüfung der Angebotsunterlagen, des Preisspiegels und des Vergabevorschlages auf Vereinbarkeit mit dem Vergabe- und Haushaltsrecht
 - Zustimmung zum Vergabevorschlag und Weiterleitung der Unterlagen zum Abschluss des Ausschreibungsverfahrens an die Zentrale Vergabestelle.

§ 5 Prüfungsberichte

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme von Beanstandungen und Hinweisen trifft die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Ergebnisse der Prüfungsberichte. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Prüfer/innen für den von ihnen erstellten Berichtsteil.

(2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes legt dem Bürgermeister sämtliche Prüfungsberichte zur weiteren Verwendung vor.

(3) Die Prüfungsberichte zu den Jahres- und Gesamtabschlüssen der Gemeinde sind von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen mit einem Bestätigungsvermerk, einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder dessen Versagung zu versehen.

(4) Besteht Einvernehmen zum Prüfungsergebnis zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss, so ist ein gleichlautender Vermerk zusätzlich von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten der am 28.06.2016 beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Rechnungsprüfung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 04.11.2015 außer Kraft.